

Töchterversicherung zur Lebensversicherung gerechnet wird, konnte der Kläger auch aus dem von ihm am 30. Dezember 1946 unterschriebenen Versicherungsantrag ersehen, der in großen Buchstaben die Überschrift trägt „Antrag auf eine Lebensversicherung“.

Es fragt sich deshalb nur, ob der Klageanspruch als Schadenersatzanspruch aus Verzug oder positiver Vertragsverletzung gerechtfertigt ist. Beides ist aber mit dem Vorderrichter zu verneinen.

Schuldnerverzug setzt Mahnung nach Fälligkeit voraus (§ 284 BGB), denn die Voraussetzung des § 284 Abs. 2 für einen Verzugesintritt ohne Mahnung liegt zweifellos nicht vor. Zunächst ist trotz § 11 Ziff. 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) die Fälligkeit im Sinne des § 284 BGB nicht schon ohne weiteres mit der Verheiratung eingetreten, denn der Kläger mußte erst einmal gemäß § 11 Ziff. 4 AVB durch Einreichung einer behördlichen Heiratsurkunde den Nachweis der Verheiratung führen. In der Einreichung dieser Urkunde als solcher liegt auch nicht etwa zugleich eine Mahnung. Das ist ebenso zu verneinen wie das regelmäßig bei der bloßen Übersendung einer Rechnung verneint wird. Auch die Übersendung der Quittung ist für sich allein noch nicht als Mahnung anzusehen, weil die Übersendung auf Veranlassung der Schuldnerin erfolgt ist. Allerdings hätte der Kläger damit eine Mahnung verbinden können. Das will er auch mündlich der Bezirksdirektion in Stendal gegenüber getan haben. Diese Mahnung braucht die Beklagte jedoch nach § 14 Ziff. 3 AVB nicht gelten zu lassen, da sie ihr nicht schriftlich zugegangen ist. (Die Verbindlichkeit der AVB hatte der Kläger in seinem Versicherungsantrag vom 31. Dezember 1946 anerkannt). Aus dem im Urteilstatbestand wiedergegebenen Anschreiben der Bezirksdirektion konnte die Beklagte nicht — jedenfalls nicht zweifelsfrei — ersehen, daß hierdurch eine Mahnung des Klägers übermittelt werden sollte. Eine Mahnung muß aber, wie in der Rechtsprechung allgemein anerkannt ist, bestimmt und eindeutig sein. Ein Anspruch aus Schuldnerverzug ist deshalb nicht gegeben.

Auch aus positiver Vertragsverletzung ist der Schadenersatzanspruch nicht begründet. Die Beklagte ist ein Großbetrieb mit behördenähnlichem Charakter, bei der jeder Ein- und Ausgang verschiedene Arbeitsplätze durchläuft und nicht jeweils sofort bearbeitet werden kann. Auf bevorzugte Behandlung hatte der Kläger keinen Anspruch. Es könnte sich höchstens fragen, ob die Zeit zwischen dem 14. Juni 1948 — dem Tag des Eingangs der Quittung bei der Beklagten — und dem 23. Juni 1948, der letzten Einzahlungsmöglichkeit vor Eintritt der Währungsreform als vertragswidrig lang anzusehen ist. (Die Verzögerung über den 23. Juni 1948 hinaus scheidet als nicht mehr ursächlich aus.) Das ist aber zu verneinen. Der Kläger hatte um Barauszahlung in Stendal gebeten. Das Geld hätte also erst von Magdeburg nach Stendal gesandt werden müssen, sei es durch Postscheck oder auf anderem Wege. Die Dauer einer solchen Übersendung erforderte regelmäßig schon mehrere Tage, und es lag noch keine positive Vertragsverletzung darin. Wenn die Beklagte den Eingang vom 14. Juni 1948 erst nach etwa einer Woche erledigte. Die Beklagte wußte damals nicht, daß der Kläger eine Bankschuld hatte, die er mit der Versicherungssumme noch vor Eintritt der zu erwartenden Währungsreform tilgen wollte, außerdem brauchte sie bei der Bearbeitung ihrer Geschäfte auf die kommende Währungsreform überhaupt keine Rücksicht zu nehmen (vgl. OG in NJ 1950 S. 403).

#### § 1776 BGB\*).

Es entspricht der Gleichberechtigung der Geschlechter, daß auch die Großmutter zu dem Kreis der nach § 1776 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 BGB zur Vormundschaft Berufenen gehört.

LG Leipzig, Beschl., vom 5. Januar 1951 — 14 T 786/50.

Aus den G r ü n d e n :

Das Amtsgericht hat es unterlassen, § 1776 BGB zu berücksichtigen, worin die Personen genannt sind, die als Vormund berufen sind. Als solche kommen danach

\* vgl. hierzu die Anmerkung von Nathan zu der Entscheidung des LG Berlin vom 16. März 1950 (la T 124/50) in NJ 1950 S. 409.

in erster Reihe die von den Eltern bestimmten Personen (§ 1776 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 BGB), in zweiter Reihe der Großvater des Mündels von väterlicher Seite und schließlich der Großvater des Mündels von mütterlicher Seite in Frage (§ 1776 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 BGB). Diese Personen dürfen gegen ihren Willen nur dann übergangen werden, wenn die in den §§ 1778 und 1780 bis 1784 BGB aufgeführten Gründe vorliegen.

Im Streitfall, in welchem die Beschwerdeführerin als Großmutter des Mündels mütterlicherseits ein Recht auf Bestellung als Vormund für sich in Anspruch nimmt, erhebt sich zunächst die Frage, ob infolge des durch die Art. 7, 144 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik und § 13 des Gesetzes vom 27. September 1950- (GBl. S. 110) als geltendes Recht verwirklichten Grundsatzes der Gleichberechtigung der Frau auch § 1776 BGB insofern eine Änderung und Erweiterung erfahren hat, als neben die unter Abs. 1 Ziff. 3 und 4 genannten Großväter auch die Großmütter getreten sind, danach auch die Beschwerdeführerin nach § 1776 BGB als zur Vormundschaft berufen anzusehen ist. Diese Frage ist zu bejahen. Denn Sinn dieser Vorschrift ist, das Amt des Vormunds den gradmäßig am nächsten stehenden Verwandten — und das sind die Großeltern — zu übertragen. Wenn die Vorschrift dabei nur den Großvater nennt, so ist das eine Folge der bisherigen Vorrangstellung des Mannes im Familienrecht. Diese Vorrangstellung des Mannes ist durch den Grundsatz der Gleichberechtigung der Frau beseitigt. Für den Streitfall ergibt sich hieraus, daß die Beschwerdeführerin zu den Personen gehört, die nach § 1776 BGB als Vormund berufen sind.

(Mitgeteilt von Referendar Dr. Günter Sättler, Leipzig)

#### § 926 ZPO.

Zur Entscheidung über die Kosten eines von einem Rechtsanwalt eingelegten, aber nach dem Gesetz nicht zulässigen Rechtsmittels.

LG Leipzig, Beschl., vom 2. Januar 1951 — 14 T 808/50.

Aus den G r ü n d e n :

Auf Antrag der Beschwerdeführerin hat das Amtsgericht dem Antragsgegner durch einstweilige Verfügung aufgegeben, ihr und ihren Angehörigen den ungehinderten Zutritt zu dem im Hofe des Grundstücks stehenden Schuppen durch Beseitigung des von ihm angebrachten Schlosses zu ermöglichen, und ihm untersagt, sie und ihre Angehörigen am ungestörten Betreten des Schuppens zu hindern. Dagegen hat der Antragsgegner Widerspruch erhoben; aber das Amtsgericht hat die einstweilige Verfügung durch Schiedsurteil aufrecht erhalten.

Nunmehr hat der Antragsgegner entsprechend der ihm erteilten Rechtsbelehrung bei dem Amtsgericht beantragt, der Beschwerdeführerin gemäß § 926 ZPO eine Frist zur Erhebung der Klage zu bestimmen, und das Amtsgericht hat durch Beschluß dem Antrag stattgegeben und der Beschwerdeführerin eine Frist von zehn Tagen zur Erhebung der Klage wegen der Hauptsache bestimmt. Gegen diesen Beschluß richtet sich ihre Beschwerde.

Diese ist unzulässig. Durch das Schiedsurteil des Amtsgerichts ist nur im schleunigen einstweiligen Verfügungsverfahren die einstweilige Verfügung aufrecht erhalten, aber nicht etwa im ordentlichen Verfahren über die Hauptsache entschieden worden. Die sich aus § 926 ZPO ergebenden Rechte bestehen auch nach der Aufrechterhaltung der nur einstweiligen Verfügung und gegen die Anordnung aus §§ 926, 936 ZPO steht der Partei, die die einstweilige Verfügung erwirkt hat, kein Rechtsmittel zu. Das ist ständige Rechtsübung der Gerichte und einhellige Auffassung der Rechtslehre (vgl. Stein-Jonas § 926 II und IV; Sydow-Busch, 22. Aufl. § 926 Anm. 3 B; Baumbach, ZPO, 18. Aufl., § 926 Anm. 2 D).

Da die Beschwerde keinen Erfolg hat, fallen ihre Kosten der Beschwerdeführerin zur Last.

Anmerkung:

Der Entscheidung des Landgerichts Leipzig ist, soweit sie die Hauptsache betrifft, in vollem Umfange beizustimmen. Sie enthält insoweit keine besonderen rechtlichen Probleme, da die eingelegte Beschwerde